

## **132.11**

### **Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz (Änderung)**

(vom 2. April 2003)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz vom 29. November 1978 wird wie folgt geändert:

Einwohner,  
Heimatschein

§ 1. In der Gemeinde wohnhafte Einwohner im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 des Gesetzes sind:  
lit. a-c unverändert.

Nicht-  
einwohner,  
Heimatausweis

§ 3. Nicht als in der Gemeinde wohnhafte Einwohner gelten Personen, die einen Heimatausweis hinterlegen (Wochenaufenthalter, Nebenniederlasser), sowie ausländische Personen mit einer insgesamt unter zwölf Monaten befristeten Aufenthaltsbewilligung.

II. Personen mit ehemaligem Saisonstatut werden für das Jahr 2002 wie folgt erfasst:

- a) Als Jahresaufenthalter nach § 1 lit. c, sofern die Aufenthaltsbewilligung insgesamt länger als zwölf Monate dauert,
- b) als Aufenthalter mit befristeter Bewilligung nach § 3, sofern die Aufenthaltsbewilligung weniger als insgesamt zwölf Monate dauert.

III. Diese Änderung tritt am 2. April 2003 in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:      Der Staatsschreiber:  
Huber                      Husi